

# Das gilt neu im Biolandbau 2019

Überblick über die wichtigsten Änderungen bei Bioverordnungen und Biolabels mit Erläuterungen.
Die Kurzversion (ohne Erläuterungen) befindet sich in gedruckter Form in der Heftmitte von Bioaktuell 10 | 2018.



Landwirtschaft						
Pflanzenschutz	Listung von Maltodextrin und COS-OGA. (WBF-Bio-V, Anhang 1, Ziffer 3) Maltodextrin wird ausschliesslich für die Verwendung als Insektizid und Akarizid zugelassen.					
Rindvieh	Für sämtliche männlichen Tierkategorien der Rindergattung (und der Wasserbüffel) sowie für deren weiblichen, bis zu 365 Tagen alten Tierkategorien kann neu ein Zusatzbeitrag von 120 Franken pro GVE und Jahr erzielt werden. Bedingung ist, dass allen Tieren der betreffenden Kategorie im Sommer (Mai-Oktober) ausschliesslich Weide statt lediglich Auslauf gewährt wird. (DZV, Art. 75 Abs 2bis, Art. 115e Abs. 4, Anh. 6 Bst B Ziff 2.1, Anh. 7 Ziff 5.4.2) Die weiblichen, über 365 Tage alten Tierkategorien können von diesem Zusatzbeitrag nicht profitieren. Ziel ist die Erhöhung der Weidehaltung bei den betroffenen Tierkategorien.					
Ziegenhaltung	Verlängerung der Ausnahmeregel für die Anbindehaltung bei Ziegen bis zum 31. Dezember 2022. (Bio-V Art. 39d) Im Agrarabkommen mit der EU sind Erzeugnisse der schweizerischen Ziegenhaltung, wenn die Tiere unter die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 39d fallen, von der Gleichwertigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau ausgeschlossen.					
Eiweissfütterung Nichtwiederkäuer	Die Frist für den Einsatz von höchstens 5 Prozent (bezogen auf Trockensubstanz und Jahr) nichtbiologischen Eiweissfuttermitteln für Nichtwiederkäuer soll bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. (WBF-Bio-V, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 5)  Die Verfügbarkeit der biologischen Eiweissfuttermittel in ausreichend guter Qualität ist noch nicht gegeben. Diese Frist wurde in der EU ebenfalls verlängert.					
Verarbeitung						
Önologische Verfahren und Behandlungen	Der Verweis auf Artikel 3b wird hinzugefügt. Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen bei der Herstellung von biologischen Weinen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke aufgeführt und di verwendeten Stoffe in Anhang 3b der WBF Bio-V für die entsprechenden Verfahren gelistet sind. (WBF-Bio-V, Art. 3c, Anhang 3b)					
Verarbeitungs- hilfsstoffe	Die Frist für den Einsatz von Carnaubawachs (E 903) aus nichtbiologischen Rohstoffen nach Anhang 3 Teil A, für Pflanzen öle aus nichtbiologischer Produktion nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 und für Carnaubawachs aus nichtbiologischen Rohstoffen für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. (WBF-Bio-V, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016, Abs. 3) Die Verfügbarkeit dieser Verarbeitungshilfsstoffe ist auf dem Schweizer Markt noch eingeschränkt. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Ab dem 1. Januar 2020 dürfen diese Verarbeitungshilfsstoffe nur noch in biologischer Qualität eingesetzt werden.					
	Listung von Naturgips. Nur für den Einsatz in der Zuckerherstellung zulässig. (WBF-Bio-V, Anhang 3, Teil B, Ziffer 1)					
Import						
Länderliste	Diverse Anpassungen bei Behörden, Zertifizierungsstellen und den kontrollbescheinigungserteilenden Stellen. (WBF-Bio-V, Anhang 4)					
Zertifizierung und Kontrolle	Anerkennung von Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste: Diverse Anpassungen (Listung neuer Zertifizierungsstellen, Erweiterung des geografischen Geltungsbereichs und/oder Aufnahme von zusätzlichen Produktekategorien bei bestehenden Listungen.) (WBF-Bio-V, Anhang 4a)					
des Bundesra	ber die biologische Landwirtschaft WBF Bio-V Verordnung über die biologische Landwirtschaft des WBF ates DZV Direktzahlungsverordnung ement für Wirtschaft, Bildung und Forschung					

# **Impressum**

Herausgeber

Bio Suisse, 4053 Basel, und

FiBL, 5070 Frick

Redaktion: Res Schmutz, FiBL

Layout: Simone Bissig, FiBL

Mitarbeit

BLW: Priska Dittrich

Bio Suisse: Beatrice Scheurer, Jasmin Siegrist

Demeter: Susanne Huber, Bettina Holenstein

Natura-Beef-Bio: Daniel Flückiger Bio Weide-Beef: Andreas Schmidli Migros-Bio: Alexander Brunner KAGfreiland: Marco Staub

#### Preis

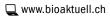
Gratisdownload ab www.shop.fibl.org

Druckausgabe:

Fr. 3.-

## Bioregelwerk 2019

Ab Februar 2019 ist «Das Bioregelwerk 2019» verfügbar. Es kann online verwendet, gratis heruntergeladen oder für Fr. 30.- als Stick gekauft werden. Das Bioregelwerk ist dreisprachig (D, F, I).



→ Bezug Stick / Bestellnummer 1283 FiBL, Tel. 062 865 72 72 info.suisse@fibl.org, www.shop.fibl.org







Bio Suisse Richtlinie	n Landwirtschaft					
Pflanzenbau						
Züchtung, Vermehrung	Die Verwendung von Sorten aus Zellfusionszüchtung ist nicht mehr erlaubt. Ausnahmen: Blumenkohl (inkl. Romanesco, farbige Blumenkohltypen), Broccoli, Weisskohl, Wirz und Chicorée. (RL Teil II, Art. 2.2.7)  Die Zellfusion ist für Bio Suisse eine unerwünschte Züchtungsmethode. Bei den genannten Ausnahmen gibt es aktuell keine guten alternativen Sorten. Sobald diese vorhanden sind, dürfen Knospe-Betriebe keine Zellfusionssorten mehr einsetzen.					
Lenkungsabgaben	Beim Zukauf von EU-Bio-Jungpflanzen (Nicht Schweizer Knospe-Pflanzmaterial im Obst- und Beerenanbau) werden für die Berechnung der Lenkungsabgabe neu 10 Prozent vom Referenzpreis abgezogen. (RL Teil II, Art. 2.2.11.14)					
Energieeffizienz	Gewächshäuser müssen bis spätestens 31.12.2039 mit einem Heizsystem ausgerüstet sein, das mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Zusätzlich muss der Energieverbrauch aufgezeichnet und regelmässig die Reduktion des Verbrauchs nachgewiesen werden. (RLTeil II, Art. 2.7)  Der Reduktionsnachweis erfolgt durch ein eigenes Monitoring oder im Rahmen eines Bundesprogrammes.					
Zufuhr Hof- und Recyclingdünger	Bevor ein Knospe-Betrieb Hofdünger von nichtbiologischen Betrieben zuführt, muss neu der Nachweis erbracht sein, dass innerhalb der Distanzlimiten keine Biohofdünger angeboten werden. (RL Teil II, Art. 2.4.3.1)  Als Nachweis für die Biokontrolle gilt ein Ausdruck von www.bioboerse.ch einmal pro Kalenderjahr. Es wird zwischen festen und flüssigen Hofdüngern unterschieden.					
Nährstoffversorgung	Die Umsetzung der Einschränkung, dass Gärgut/Gärgülle nur noch von Biogasanlagen bezogen werden darf, welche ke in Kunststoff verpacktes Material vergären, wird um ein weiteres Jahr verschoben auf den 1.1.2020. (RLTeil II, Art. 2.4) Das Jahr 2019 wird genutzt, um für die Reduktion von Kunststoffverschmutzungen auf Biofeldern eine neue Weisung zu erarbeiten.					
Tierhaltung						
Fütterung allgemein	Sämtliche Knospe-Einzelfuttermittel und die nach Art. 4.2.4 bewilligten EU-, CH-Bio- und konventionellen Futtermitte müssen aus Europa stammen. Ausgenommen sind Kräuter und Gewürze und Komponenten in Betriebsmittellistenprodukten und Vormischungen. (RLTeil II, Art. 4.2.3.1)					
Fütterung Wiederkäuer	Bei nachgewiesenen Futtermittelertragsverlusten, insbesondere aufgrund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, kann der betroffene Tierhalter mit einer Ausnahmebewilligung durch die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum neu als 1. Priorität EU-Bio-Grundfutter und erst als 2. Priorität nichtbiologisches Grundfutter einsetzen, wenn kein EU-Bio-Grundfutter verfügbar ist. (RL Teil II, Art. 4.2.3.4)					
	Bei Ertragsverlusten von Ackerkulturen für die Fütterung (zum Beispiel Mais) werden keine Ausnahmebewilligungen für den Einsatz von nichtbiologischen Ackerkulturen (inkl. deren Zwischenfrüchte) erteilt. (RL Teil II, Art. 4.2.3.4)					
	Ab 1.1.2020 müssen 90 Prozent des gesamten Futters Schweizer Knospe-Futter sein, ab 1.1.2022 muss das gesamte Futter zu 100 Prozent aus Schweizer Knospe-Anbau stammen (ausgenommen Mühlennebenprodukte). (RL Teil II, Art. 4.2) 2019 gilt als Übergangsjahr und dient dazu, neue Quellen für den Zukauf von Raufutter zu suchen.					
	Ab 1.1.2022 dürfen noch maximal 5 Prozent Kraftfutter (ausgenommen Mühlennebenprodukte) eingesetzt werden. (RLTeil II, Art. 4.2)					
Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb (Wiederkäuer)	Es dürfen nur Biotiere aus Wanderherden oder gesömmerte, nicht gemolkene Biotiere, die beim Sömmerungsbetrieb gemeldet sind, vorübergehend auf nichtbiologischer landwirtschaftlicher Nutzfläche weiden. Die dabei aufgenommen Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 5 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen. Die Möglichkeit, Biotiere auf nichtbiologischer LN zu sömmern, wo vertraglich geregelt ist, dass die Vorschriften in den 26 – 34 der DZV eingehalten sind, besteht nicht mehr. (RL Teil II, Art. 4.4.5.1) Die Weisung musste an die Bio-Verordnung angepasst werden.					
Ziegenhaltung	Angebunden gehaltene Ziegen müssen auch ausserhalb der Vegetationsperiode täglich Zugang zu einer Auslauffläche oder Weide haben. (RL Teil II, Art. 4.1.2)  Die Möglichkeit der Anbindehaltung von Ziegen wird analog der Bio-Verordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.					
Schweinehaltung	Alle Liegeflächen müssen mit Knospe-Stroh oder mit einem gleichwertigen Material in Knospe-Qualität eingestreut sein. (RL Teil II, Art. 5.4.1)					
	Bei arbeitsteiliger Ferkelproduktion (AFP) müssen die einzelnen Betriebe eines AFP-Ringes innerhalb eines Radius von 20 km (Luftlinie) liegen. Die maximale Transportdistanz innerhalb eines AFP-Rings beträgt demnach 40 km (Luftlinie).					
	Ab 1.1.2020 müssen Remonten zu 100 Prozent von Biobetrieben stammen. (RL Teil II, Art. 4.4.2) 2019 dürfen noch 10 Prozent ungedeckte nichtbiologische Schweine zugekauft werden.					
Fleischvermarktung	Aus Umstellungsbetrieben zugeführte Tiere für die Fleischerzeugung müssen während einer bestimmten Zeitspanne auf dem Knospe-Betrieb gelebt haben, bevor ihre Fleischerzeugnisse mit der Knospe vermarktet werden dürfen. Es gelter folgende Fristen: a) 30 Tage bei Mastgeflügel; b) 2 Monate bei Schweinen für die Fleischerzeugung; c) 3 Monate bei Tieren der Pferde- und Rindergattung für die Fleischerzeugung. (RL Teil II, Art. 4.4.3)					
Masttauben	Für die Haltung von Masttauben sind neu Ausführungsbestimmungen erlassen worden. (RL Teil II, Art. 5.4.3)					





## Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel

#### Allgemein

#### Kennzeichnung

Ergänzung: Nahrungsergänzungsmittel (nur Monoprodukte) sowie Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung. (RL Teil III, Art. 1.10.1)

Die drei Produktegruppen dürfen neu mit der Vollknospe ausgezeichnet werden. Die produktspezifischen Weisungen folgen in der Richtlinien-Ausgabe 2020.

#### Deklarationsvorgaben

**Wildsammlung** Änderung: Herkunft Wildsammlung muss erst bei einem Anteil von 10 % oder höher in der Zutatenliste oder im selben Sichtfeld angegeben werden. (RLTeil III, Art. 1.10.3.3)

Die Information wird nach wie vor als relevant empfunden. Bei einem Anteil unter 10 % kann diese aber vernachlässigt werden, da die Zutat nicht wertbestimmend ist. Die Änderung wurde in nachfolgenden betroffenen Punkten analog 1.10.3.3 übernommen.

Übergangsfristen in der Umsetzung: Für neue Produkte, Nachdruck von Etiketten oder Neuauflagen sind die Anforderungen bis zum 01.01.2019 umzusetzen. Für bestehende, bereits gedruckte Etiketten gilt die Übergangsfrist bis zum 31.12.2020

**Herkunft der Rohstoffe** Änderung: Aktive Auslobung der Schweizer Zutaten, Wegfall geografischer Räume wie z. B. Europa und Aufhebung der 10-%-Regelung. Die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss neu in folgenden Fällen deklariert werden: Bei pflanzlichen Zutaten 50 % oder höher; bei Eiern und Honig 10 % oder höher; bei Milchprodukten, Fleisch und Monoprodukten immer. (RL Teil III, Art. 1.10.3.4)

Bisherige Vorgaben waren nur erschwert umsetzbar und entsprachen teilweise nicht mehr der neuen Lebensmittelgesetzgebung.

Übergangsfristen in der Umsetzung: Für neue Produkte, Nachdruck von Etiketten oder Neuauflagen sind die Anforderungen bis zum 01.01.2019 umzusetzen. Für bestehende, bereits gedruckte Etiketten gilt die Übergangsfrist bis zum 31.12.2020

**Adresse Lizenznehmer** Präzisierung: Nur bei fertig verpackter Ware muss der Inverkehrbringer nicht über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. (RL Teil III, Art. 1.10.3.6)

Die bisherige Formulierung war nicht präzise und führte zu Missverständnissen.

#### Begleitdokumente

**Präzisierung** Lieferscheine und Rechnungen sind neu als Begleitdokumente zusammengefasst. (RLTeil III, Art. 1.10.4) Das ist ein gängiger Begriff in der Praxis. Die Änderung wurde in nachfolgenden betroffenen Punkten analog 1.10.4 übernommen.

#### Nachhaltige Entwicklung

**Allgemeines** Ergänzung: Viehhändler sind von dieser Richtlinie ausgenommen. (RL Teil III, Art. 1.13.1) Analog zu den Hofverarbeitern ohne Lizenzvertrag und Imkereien.

**Nachhaltigkeits-Check** Änderung: Nicht mehr alle zwei, sondern alle drei Jahre ist ein Nachhaltigkeits-Check auszufüllen. (RL Teil III, Art. 1.13.2)

Nachhaltigkeitsberichte werden in der Regel über drei Jahre erstellt.

### Produktespezifisch

#### Milch und Milchprodukte

**Allgemeine Anforderungen** Streichung der folgenden Kapitel: 2.1.2 Separierung, 2.1.4 Reinigung, Abwasser und Entsorgung von Nebenprodukten, 2.1.5 Qualitätsbestimmungen und Hygiene und 2.1.6 Rapport – und Kontrollwesen. (RLTeil III, Art. 2.1)

Die Kapitel beinhalten keine Bio Suisse Zusatzanforderungen, sondern sind rein gesetzliche Vorgaben.

**Genussfertige Kuhmilch** Präzisierung / Vereinheitlichung zweier Verarbeitungsverfahren: Thermisation (Phosphatase positiv) und Pasteurisation (einmalig). (RL Teil III, Art. 2.2.1)

**Joghurt und andere gegorene Milcharten** Präzisierung / Vereinheitlichung zweier Verarbeitungsverfahren: Standardisierung des Fettgehaltes und Pasteurisation/Hochpasteurisation. (RLTeil III, Art. 2.4.1)

**Trockenmilch und Trockenmilchprodukte** Präzisierung / Vereinheitlichung zweier Verarbeitungsverfahren sowie des gesamten Aufbaus des Unterkapitels: Standardisierung des Fett- und Proteingehaltes sowie Sprühtrocknung und Walzentrocknung (auch Semiinstantisierung). (RL Teil III, Art. 2.5.2)

**Süssspeisen und Desserts** Präzisierung / Vereinheitlichung der Homogenisierung der Milch: 200 bar, Grenzwert 250 bar. (RL Teil III, Art. 2.12.1)

Die Präzisierung / Vereinheitlichung wurde im Kapitel Milch und Milchprodukte für alle betroffenen Produktegruppen analog 2.2.1, 2.4.1, 2.5.2 und 2.12.1 übernommen.

**Buttermilch, Molke, Milchgetränke und Milchgetränkezubereitungen** Ergänzung: Gesamtes Unterkapitel wurde ergänzt mit spezifischen Vorgaben. (RL Teil III, Art. 2.6)

Keine neuen Vorgaben, es fehlte lediglich die spezifische Aufzählung.

**Rahm und Rahmprodukte** Präzisierung: Nur einmalige Pasteurisation für Konsumrahm zugelassen. (RLTeil III, Art. 2.7.1)

### Fleisch und Fleischerzeugnisse

nicht abgebildet.

Allgemeine Anforderungen Ergänzung der Variante, falls die Stufe Handel nicht beteiligt ist. (RL Teil III, Art. 3.1.2)

Die Vermarktung vom Produzenten direkt an einen Verarbeitungsbetrieb (ohne Handel / Händlervignette) war bis anhin

**Allgemeine Anforderungen** Ergänzung: Der Schweizer Tierschutz überprüft den Schlachtungsprozess stichprobenweise. (RLTeil III, Art. 3.1.3)

**Verarbeitete Fleischerzeugnisse** Ergänzung: Pasteurisierung bei den Verarbeitungsverfahren für Würste und Pökelware beim Einsatzgebiet von Starterkulturen. Das fehlte bisher in der Auflistung.

Änderung: Einsatzgebiet Tiefkühlen ist nicht mehr begrenzt. Eine Deklaration muss auf der verkaufsaktiven Seite erfolgen durch die Angabe «aufgetaut». (RLTeil III, Art. 3.2.1 / 3.2.5 / 3.2.7)

Mit dieser Erweiterung sollen die starken saisonalen Schwankungen der Fleischproduktion ausgeglichen und der Fleischmarkt stabilisiert werden können.







Bio Suisse Richtlinie	n Verarbeitung und Handel (Fortsetzung)					
Insekten und Insektenerzeugnisse	Komplett neues Kapitel. (RL Teil III, Kapitel 4) Seit 1. Mai 2017 sind drei Insektenarten für die Lebensmittelverarbeitung zugelassen. Die Vorgaben für die Verarbeitung dieser neuen Produktegruppe sind in diesem Kapitel zusammengefasst.					
Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Ergänzung: Stärkere Hitzebehandlung erlaubt für Nüsse. (RLTeil III, Art. 5.5.1) Grund dafür ist die Erhöhung der mikrobiologischen Sicherheit. Diese wird je nach klimatischen Verhältnissen vor und während der Ernte durch die Feuchtigkeit in den Nüssen stark beeinflusst.					
Getreide, Hülsen- früchte, Pflanzen- proteine und deren Erzeugnisse	Ergänzung: Räuchern bei den Verarbeitungsverfahren. (RL Teil III, Art. 6.7.1 / 6.7.3) Fehlte bisher in der Auflistung.					
	Ergänzung: Milchsäure für Tofu, welcher für die Weiterverarbeitung bestimmt ist und keine Erhitzung mehr stattfindet. (RL Teil III, Art. 6.7.3) Mit dieser Massnahme soll die mikrobiologische Sicherheit gewährleistet werden.					
Eier und Eiprodukte	<b>Gekochte Eiprodukte</b> Ergänzung: Ammoniumhydroxid als Hilfsstoff für Überzugsmittel. (RL Teil III, Art. 7.5.6) Seit 1. April 2018 in der Bio-Verordnung zugelassen; wird übernommen.					
Gewürze, Würze, Bouillon, Suppen und Saucen	<b>Gewürze</b> Streichung: Siliziumdioxid [E 551]. Ist nicht mehr zugelassen als Antiklumpmittel. (RLTeil III, Art. 8.1.3.5 / 8.1.4.4 / 8.1.5.5 / 8.1.6.5) Stand in den vergangenen Jahren immer wieder in der Kritik in Bezug auf Nanopartikel und wird nun konsequenterweise gestrichen.					
	<b>Getrocknete Kräuter</b> Ergänzung: Ein Granulatanteil von 10 % ist zugelassen. (RLTeil III, Art. 8.1.4) Nachtrag von dem MKV-Entscheid aus 2004.					
Pflanzliche Öle und pflanzliche Fette	Grundsätze Ergänzung: Zweifach-Dämpfung bei maximal 190 °C für tropische Fette erlaubt. (RL Teil III, Art. 9)  Braten, Backen, Weiterverarbeitung Ergänzung: Sterilisation bei den Verarbeitungsverfahren für Palmfrüchte sofort nach Ernte. (RL Teil III, Art. 9.2.1)  Braten, Backen, Weiterverarbeitung Präzisierung: Temperaturbegrenzung von 190 °C bei der Entsäuerung. (RL Teil III, Art. 9.2.4)  Margarine Präzisierung: Angleichung der Vorgaben. (RL Teil III, Art. 9.3.2)  Bio Suisse hat die Strategie, hochwertiges und nachhaltiges Palmöl weiter voranzutreiben. Die Qualität (Anbautechnik, soziale und ökologische Kriterien, Reduktion schädlicher Inhaltsstoffe) von Knospe-Palmöl soll kontinuierlich verbessert werden.					
	<b>Braten, Backen, Weiterverarbeitung</b> Ergänzung: Biologisches Lecithin [E322] spezifisch für Marinadenfett/-öl ist zugelassen. (RL Teil III, Art. 9.2.3) Nachtrag von dem MKV-Entscheid aus 2009.					
Imkereiprodukte	Komplette Überarbeitung des Kapitels, neue Produktgruppe Pollen sowie die Möglichkeit der Deklarationsknospe für die Propolis-Tinktur. (RLTeil III, Art. 11) Gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen wurden entfernt.					
Süsswaren	Ergänzung: Natriumhydroxid, Zitronensäure [E 330] sowie Invertase sind neu zugelassen. (RL Teil III, Art. 13.1.5)  Das Kapitel Süsswaren ist erst seit 2018 in Kraft. Es wurde festgestellt, dass nicht alle bereits bewilligten nicht- landwirtschaftlichen Zutaten, Zusatzstoffe, Kulturen sowie Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt worden sind.					
Futtermittel	Präzisierung: Der Handel mit Offenware inkl. Big Bags ist lizenzpflichtig. (RL Teil III, Art. 16.1) Es gab immer wieder Unklarheiten hinsichtlich Offenverkauf und in welche Kategorie die Big Bags gehören. Mit dieser Ergänzung soll nun Klarheit geschaffen werden.					
	Änderung: Erhöhung des Fettgehaltes des Futters für Süsswasserfische auf 20 %. (RL Teil III, Art. 16.4.9) Bioaquakulturen in der Schweiz müssen sich in puncto Gewässerschutz verbessern. Durch die Erhöhung des Fettgehaltes können Forellen effizienter gefüttert werden, d. h. sie verwenden weniger Protein zur Energiegewinnung und scheiden damit weniger Stickstoff aus.					



## Migros-Bio Verarbeitung Richtlinien

Aquakultur Die Migros akzeptiert folgende Bio-Richtlinien: Bio Suisse, Naturland, Bioland, Soil Association, Organic Food Federation, Bio Gro und Debio\*. Zusätzlich werden die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung akzeptiert, jedoch nur aus Herkunft Europa.

(Art. 4.2.6)

\*Die Auswahl stützt sich auf empfehlenswerte Bio-Label gemäss WWF Seafood Group.



## Bio Weide-Beef (BWB) Richtlinien

Die Änderungen werden hier eingefügt, sobald sie der Labelgeber zur Verfügung stellt.







Demeter Richtlini	en Landwirtschaft		
Tierhaltung			
Rindvieh	Einzelhaltung von Kälbern ist nur in den ersten zwei Lebenswochen möglich. Im Falle einer Krankheit, Einzelhaltung maximal 4 Wochen. (RL 6.5.1.1) Einzelhaltung nur mit Sichtkontakt zu Artgenossen und mit dauerndem Zugang ins Freie.		
Schweine	Hofeigener Futteranteil von 10 bis 50 % für die Schweinehaltung. (RL 6.4.6) Generierung von hofeigenem Futter: 2019: 10 %, 2020: 20 %, 2025: 50 %. Betriebskooperationen sind möglich.		
Geflügel	Aufzucht Bruderhahn Für jede Legehenne muss ein männliches Küken aufgezogen werden von derselben Rasse oder Gebrauchskreuzung. Dies innerhalb der Lebenszeit der Legehenne. (RL 6.2.3.1)  Dies muss nicht auf demselben Betrieb sein, Kooperation mit einem anderen biodynamischen Betrieb ist möglich Ausgenommen sind Legehennen, die nur zum Eigenbedarf gehalten werden oder von denen keine Eier vermarktet werden.		
	Hofeigener Futteranteil von 10 bis 50 % für Betriebe mit mehr als 250 Tieren. (RL 6.4.7.) Generierung von hofeigenem Futter: 2019: 10 %, 2020: 20 %, 2025: 50 %. Betriebskooperationen sind möglich.		
	Legehennen, welche dem Zweck des Eierlegens nicht mehr dienen und getötet werden, müssen geschlachtet und als Lebens- oder Futtermittel weiterverarbeitet werden. (RL 6.5.3.)		

Allgemein				
Flugtransport	Flugtransport bleibt weiterhin verboten, Ausnahmebewilligungen für Tee und Kräuter in kleinen Mengen können erteilt werden. (Anhang I, Kapitel 3.2.1)  Ausnahmebewilligungen für Flugtransport klarer geregelt. Deklarationspflicht bleibt bestehen.			
Kennzeichnung	Saatgut aus biodynamischer Züchtung kann auch auf verarbeiteten Produkten entsprechend ausgelobt werde (Anhang III, Kapitel 5.6) Beispiele sind in der Richtlinie aufgeführt.			
Produktespezifisch				
Getreide	Extrusion wird neu definiert und unterteilt in «formende» und «modifizierende» Extrusion. Die «formende» is erlaubt, die «modifizierende» nicht. (Anhang II/3, Kapitel 3.1) Die Heissextrusion ist weiterhin nicht zugelassen, die schonende Pasta-Herstellung hingegen schon.			
Fleisch- und Wurstwaren	Randensaft und -pulver zur Erzeugung von röteren Fleischprodukten sind neu zugelassen. (Anhang II/5, Kapitel 2.4)			
Käse	Käselaib-Etiketten dürfen nur mit Klebstoffen bestehend aus Lebensmitteln (z.B. Gelatine, Kasein) geklebt werden. (Anhang II/6, Kapitel 3.3.9) Synthetische Kleber sind nicht erlaubt. Es ist keine Deklarationspflicht des Klebstoffs nötig.			
Wein	Behandlung der Gefässe (Tanks) mit Weinsäure ist neu zugelassen. (Anhang II/14, Kapitel 1.4)			
	Das Demeter-Logo darf bei Wein neu auch auf der Vorderseite frei platziert werden. (Anhang III, 4.6.2) Auf der Rückseite galt diese Regelung schon länger.			
Bier	Zutaten Neu können auch Früchte, Kräuter und Gewürze als Zutaten in der Bierherstellung verwendet werden. (Anhang II/15, Kapitel 2)  Brauverfahren Bei der zweiten Gärung ist ein höherer Zuckerzusatz erlaubt. Warmlagerverfahren ist erlaubt, wenn die Aussentemperatur mehr als 10 °C beträgt. (Anhang II/15, Kapitel 3.2.1)  Spezialitätenbiere sollen auch in Demeter-Qualität möglich sein.			



# Natura-Beef-Bio

Keine Änderungen



KAGfrei	land	Rick	1tlir	ilen
	IGIIG			1

Keine Änderungen



